



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mieming

vom 19.10.2016, mit der das örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird.

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2, des § 31 und des § 31a Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56/2011 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, LGBl. Nr. 122/1994, wird verordnet:

1. Abschnitt

ALLGEMEINES

§1

Geltungsbereich

- (1) Das örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es auf Grundlage eines vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat auch die Überprüfung des Baulandbedarfes anhand einer Baulandbilanz zu enthalten; die im Plan über die bauliche Entwicklung festgelegten Zeitzonen im Sinne des § 4 Abs. 5 sind gegebenenfalls dem tatsächlichen Bedarf neu anzupassen.
- (3) Der Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen sowie die Erläuterung der Zähler bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das Örtliche Raumordnungskonzept liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Abschnitt

GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN ÜBER DIE GEORDNETE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Ziele

Auf Grundlage der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 TROG 2011 werden zur Gewährleistung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

a) Die Erhaltung und Stärkung der Funktion der Gemeinde Mieming als

- ☐ Wohnort
- ☐ Standort für die Landwirtschaft
- ☐ Fremdenverkehrsort
- ☐ Handels- und Dienstleistungszentrum auch für die Nachbargemeinden
Wildermieming - Obsteig

wird angestrebt.

- b) Es gilt die Erhaltung der guten Lebens- und Wohnbedingungen zu sichern, bestehende Umweltbelastungen, vor allem durch den Verkehr verursacht, sind zu verringern bzw. wird eine Beseitigung angestrebt.
- c) In Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum wird der Planungsrichtwert mit ca. 4150 Personen bzw. ca. 1.890 Haushalten festgesetzt. Es wird dabei eine Verringerung der Zuwanderungsrate angestrebt.

§ 3

Sicherung von Freihalteflächen und sonstigen Freiräumen

- (1) Die im Entwicklungsplan mit FL, FF, FÖ, FE und FA bezeichneten Gebiete sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, ökologisch besonders wertvoller Flächen, zusammenhängender Erholungsräume und in Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die nach den §§ 41 und 42 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 zulässigen baulichen Anlagen dürfen in den nach Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Freihalteflächen errichtet werden.

- (3) In den als landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL) ausgewiesenen Bereichen ist die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Hofstellen, Austragshäuser und sonstige landwirtschaftliche Objekte, unter Bedachtnahme der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2011, zulässig.

Unter dieser Voraussetzung ist die Ausweisung von Sonderflächen nach den §§ 44, 45 und 46 zulässig.

Sonderflächen für die Neuerrichtung von Hofstellen dürfen zudem nur im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete ausgewiesen werden. Isolierte Positionierungen sind jedenfalls zu vermeiden.

Sonderflächen für landwirtschaftliche Nutzungen dürfen auch in Einzellagen ausgewiesen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- keine Möglichkeit zur Errichtung in Siedlungsnähe,
- landschaftsverträglicher Standort,
- Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur,
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Die Zulässigkeit einer gewerblichen Tätigkeit im Rahmen einer Hofstelle ist unter den im § 44 Abs. 6 bis 8 TROG 2011 angeführten Voraussetzungen möglich.

- (4) In den als forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FF) ausgewiesenen Flächen sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jedenfalls Sonderflächenwidmungen für Gebäude und Anlagen, die unmittelbar der forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wildhege und Jagdausübung dienen, zulässig.
- (5) Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ) sind im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es sei denn, die ökologischen Freihalteflächen werden nur geringfügig durch Sonderflächen bzw. Baulandwidmungen berührt, und eine naturkundliche Begutachtung stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Freihaltefläche fest. In diesem Fall ist im Zuge der Bebauungsplanung eine Bebauung der ökologisch wertvollen Flächen durch Festlegung einer Baugrenzlinie auszuschließen.
- (6) In den als Erholungsräume (FE) ausgewiesenen Freihalteflächen ist unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung die Widmung von Sonderflächen insoweit zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der Verordnung besteht.
- (7) In Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes und der Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile ist in den im Ordnungsplan als landschaftlich wertvoll gekennzeichneten Flächen (FA) die Widmung von Sonderflächen insoweit zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der Verordnung besteht.

Ergänzende Festlegungen:

FA 1: Die Ausweisung der bestehenden Sonderflächen für die Rettungshundestaffel und der sonstigen landwirtschaftlichen Gebäude sind zulässig.

FA 2: Die Ausweisung der bestehenden Sonderflächen Schutzhütte und Bergstation für Materialseilbahn sowie für die Feldringer Alm sind zulässig.

FA 5: Die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes zur Reaktivierung einer Landwirtschaft im Nahbereich zum Weiler Müllerhof ist zulässig. Ebenso die Weiterführung der bestehenden Sonderfläche Jagdhütte beim Weiler Fiecht.

FA 7: Die Nutzung des bestehenden Stadels für Lagerzwecke beim Modellflugplatz ist zulässig.

FA 11: Die ausgewiesene Sonderfläche Hofstelle ist weiter zulässig.

FA 12: Die ausgewiesenen Sonderflächen Hofstellen und der sonstigen landwirtschaftlichen Gebäude sind weiterhin zulässig.

FA 13: Die ausgewiesenen Sonderflächen sonstige landwirtschaftliche Gebäude sind weiter zulässig.

FA 14: Die ausgewiesenen Sonderflächen sonstige landwirtschaftliche Gebäude sind weiter zulässig.

- (8) Ungeachtet der in den Absätzen 1 bis 7 enthaltenen Beschränkungen sind in den mit FL, FF, FÖ, FE und FA bezeichneten Flächen geringfügige Baulandarrondierungen zulässig, sofern diese notwendig sind, um einen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2011 zu schaffen, und wenn dadurch jedenfalls keine neue Bautiefe eröffnet wird.

- (9) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Bereiche als sonstige Freihalteflächen (FS) festgelegt:

FS-1: Bachbett des Lehnbaches

FS-2: Widumanger

Im Bereich der sonstigen Freihalteflächen sind Sonderflächenwidmungen, die mit dem entsprechenden Freihaltezweck im Einklang stehen, zulässig.

- (10) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die Bewahrung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes vorrangig zu berücksichtigen, und es ist Vorsorge für die Erhaltung und Pflege der Umwelt zu treffen. Dabei ist darüber hinaus auf die jeweils angeführten Schutzziele in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen:

- a) Der Erhaltung und Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, insbesondere hinsichtlich der Erholungswirkung und des Landschaftsbildes, kommt vor allem dem Bereich „Mooswiesen“ im Nordwesten von Mieming, dem landschaftlich reizvollen Gebiet bei Friendsheim sowie der schönen Kulturlandschaft links der Bundesstraße in Richtung Mieming besondere Bedeutung zu.
- b) Weitere erhaltenswerte und schützenswerte Bereiche sind die Freifläche unterhalb der Wallfahrtskirche Maria Locherboden, das gesamte Gebiet westlich von Ober- und Untermieming und unterhalb der Bundesstraße, die terrassierten Hangbereiche zwischen Ober- und Untermieming unmittelbar westlich des Lehnbaches und die Uferbereiche am „Mieminger Badensee“.
- c) Einem schön ausgebildeten Heckenzug wiesenseitig entlang der Straße von Obermieming nach Wildermieming, Feuchtgebieten bei Friendsheim und Moos, dem Krebsbach westlich von Weidach, dem Bachgehölz des oberen (westlich von St. Georgen) Lehnbaches und dem bachbegleitenden Gebüsch des unteren Lehnbaches (südlich von Untermieming) ist besonderer Schutz zu gewähren.
- d) Von großer Bedeutung sind auch das Naturschutzgebiet Mieminger und Rietzer Innauen, der großflächige trocken exponierte Waldbestand am Schwemmkegel des Stöttl- und Judenbaches sowie die eben genannten Bäche mit ihren

Gebirgsauen und Schotterfeldern. Besonders hervorzuheben ist auch das Naturdenkmal Ulme in Untermieming gegenüber der Pfarrkirche.

§ 4

Siedlungsentwicklung

- (1) Das Ausmaß des Baulandes, das im Planungszeitraum zusätzlich für Wohnzwecke erforderlich sein wird, beträgt ca. 24,6 ha. Die Siedlungsentwicklung erfolgt innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen, welche durch maximale Baulandgrenzen und durch die an die Siedlungsentwicklungsbereiche angrenzenden Freihalteflächen bestimmt werden.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die in der Anlage 1 dargestellten, bereits gewidmeten unbebauten Flächen heranzuziehen. Weiters sind vorrangig innerörtlich gelegene, mit geringem Infrastrukturkostenaufwand verbundene Flächen für die Bebauung heranzuziehen.
- (3) Für jede darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung sind die in der Anlage 1 dargestellten Eignungsbereiche für die bauliche Entwicklung nach Maßgabe der angeführten Fristigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Hauptnutzungen sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen. Dabei dürfen die in der Anlage 1 dargestellten maximalen Baulandgrenzen keinesfalls überschritten werden.
- (4) Bei der Umsetzung der in den Abs. 1 bis 3 vorgegebenen Ziele ist folgendes zu beachten:
 - a) Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung hat zur effizienten Auslastung bestehender und geplanter Infrastrukturen innerhalb der ausgewiesenen Siedlungskerne zu erfolgen.
 - b) Die bestehenden bebauten und unbebauten Baulandflächen sind vordringlich heranzuziehen.
 - c) Die in den Verordnungsplänen festgelegten Nutzungs- und Zeitzonen sowie Dichtevorgaben sind einzuhalten.
 - d) Die im Plan ausgewiesenen Baulandgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
 - e) Zur Schaffung von einheitlichen Bauplätzen im Sinne des § 2 Absatz 12 TBO 2011 oder im Falle einer geringfügigen Erweiterung bestehender Bauplätze ist eine Überschreitung der Baulandgrenzen zulässig, wenn der überwiegende Teil des jeweiligen Bauplatzes bereits als Bauland oder Sonder- oder Vorbehaltsfläche gewidmet ist, keine zusätzliche Bauplatztiefe geschaffen und im Falle von Freihalteflächen der Freihaltezweck der jeweiligen Fläche nicht beeinträchtigt wird (Arrondierung des Baulandes).

- f) In Bereichen, in denen eine Gefährdung durch Naturgefahren gegeben ist, ist durch die Festlegung einer Baugrenzlinie im gleichzeitig mit der Flächenwidmung zu erlassenden Bebauungsplan sicherzustellen, dass dieser Bereich von einer Bebauung freigehalten wird.
- g) Im Bereich von Baulücken sind nur Bauformen im Rahmen der bestehenden umgebenden Siedlungsstruktur (Bauhöhe und Baudichte) vertretbar. Weitergehende Verdichtungsmaßnahmen über die Strukturverhältnisse des Siedlungsgebietes hinaus sind im Falle einer unzureichenden Verkehrserschließung durch zu geringe Wegbreiten und fehlender Trennung von Geh- und Fahrverkehr im Bereich der bestehenden Baureserven nur im Zuge einer entsprechenden Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vertretbar.
- h) Im Bereich landwirtschaftlich geprägter Siedlungskerne ist darauf zu achten, dass reine Wohngebäude nur auf jenen Flächen möglich sind, wo keine wechselseitigen Beeinträchtigungen mit landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten sind. Bereiche bestehender Hofstellen sind dabei entweder als Sonderflächen Hofstellen oder als eingeschränktes landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 7 TROG 2011 zu widmen.
- i) Die Aufnahme von Entwicklungsgebieten in den Flächenwidmungsplan als Bauland kann erst nach ausreichender, vollständiger Infrastrukturausstattung (Wegerschließung – ausreichende Wegbreiten, Möglichkeit des Winterdienstes), sichergestellter Ver- und Entsorgung (Wasser, Elektrizität) des betreffenden Siedlungsteiles erfolgen.
- j) Landschaftlich und naturräumlich wertvolle Elemente (Gewässerläufe, topographisch wichtige Landschaftsteile, vorhandene Vegetationskleinelemente udgl.) sind neben der Ausweisung als entsprechende Freihaltefläche auch in den ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsbereichen zu erhalten und im Zuge der Bebauungsplanung durch die Festlegung von Baugrenzlinien vor einer Verbauung zu schützen.
- k) In Bereichen mit mangelnder Verkehrserschließung durch zu geringe Wegbreiten ist im Zuge des Neu-, Zu- und Ausbaus von Gebäuden die für die ausreichende Wegerschließung erforderliche Wegbreite im Zuge der Bebauungsplanung unter Festlegung einer entsprechenden Straßenbreite zu sichern.
- l) Bei baulichen Maßnahmen auf Grundflächen ab 1500m² und für Wohnanlagen ist jedenfalls ein Bebauungsplan und für Flächen über 2500 m² und bei den Siedlungserweiterungen ist vor Parzellierungsmaßnahmen ein generelles Bebauungskonzept bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes für den betreffenden Siedlungsbereich erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können.
- m) In den durch Hochwasser gefährdeten Bereichen sind im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

- (5) Für bauliche Entwicklungsgebiete ist in Abhängigkeit von der jeweils festgelegten Zeitzone und vom tatsächlichen Bedarf die Widmung als Bauland bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:
- a) Zeitzone Z1: Bereits als Bauland bzw. als Sonder- oder Vorbehaltsflächen gewidmete Bereiche, die im Ordnungsplan (Bauliche Entwicklung) als bauliche Entwicklungsbereiche bestehen oder neu ausgewiesen werden. Flächen der Zeitzone Z1 dienen dem unmittelbaren Bedarf und können unmittelbar als Bauland bzw. entsprechende Sonder- bzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.
 - b) Zeitzone Z0: Flächen der Zeitzone Z0, die im Ordnungsplan (Bauliche Entwicklung) als bauliche Entwicklungsbereiche bestehen oder neu ausgewiesen sind, können erst nach bestimmten, in der jeweiligen Zählerbeschreibung angeführten Voraussetzungen in das Bauland übergeführt werden.
 - c) Zeitzone ZV: Flächen der Zeitzone ZV, die im Ordnungsplan („Bauliche Entwicklung“) als bauliche Entwicklungsbereiche bestehen, können erst nach bestimmten, in der Zählerbeschreibung angeführten Voraussetzungen wiederum für eine Überbauung frei gegeben werden.
- (6) Die jeweilige Baudichte ist unter Berücksichtigung der Entfernung vom Ortszentrum, der vorhandenen Nahversorgung, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Einrichtungen, sowie der gebietstypischen Bebauung festzulegen. Dabei ist auf eine dem Verwendungszweck entsprechende, bodensparende Verbauung Rücksicht zu nehmen. Die Festlegung D 1 bedeutet überwiegend offene Bauweise und geringe Baudichte. Der Festlegung D 2 kommt die Bedeutung überwiegend offener bzw. gekuppelter und besonderer Bauweise zu. D 3 bedeutet überwiegend geschlossene oder besondere Bauweise und hohe Baudichte.

§ 5

Wirtschaftliche Entwicklung

- (1) Der für die Zwecke der Wirtschaft erforderliche Baulandbedarf wird mit ca. 2 ha angenommen.
- (2) Für die Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft steht das ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiet in Weidach mit seinen Erweiterungsmöglichkeiten im Nordosten und südlich der Sportanlage zur Verfügung.
Es ist die Entwicklung des ausgewiesenen Gebietes in Obermieming für Betriebe mit geringer Störwirkung (Mischgebietscharakter) voranzutreiben, insbesondere ist auf die Verfügbarkeit zu gewerbeverträglichen Preisen hinzuwirken.
- (3) Die Ansiedlung neuer Betriebe ist vor allem unter dem Aspekt der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze zu prüfen. Die neuen Betriebe sollen eine möglichst hohe Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz bzw. pro Quadratmeter benützter Grundfläche erzielen.
Bei der Ausweisung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung ist darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit angrenzenden Bereichen möglichst vermieden werden.
- (4) Eine betriebswirtschaftliche Verbesserung für landwirtschaftliche Betriebe soll durch Ausweisung von Freihalteflächen zur Sicherung der Produktionsgrundlagen und durch geeignete Widmungsfestlegungen (z.B. landwirtschaftliche Mischgebiete mit der Einschränkung nach § 40 Abs. 7 TROG 2001, landwirtschaftliche Sonderflächen) erreicht werden. Insbesondere sollen dadurch die Voraussetzungen für langfristige Planungen geschaffen werden und eine Verringerung von Zwängen durch "landwirtschaftsfremde" Zielvorstellungen erfolgen.
- (5) Neben der Wirtschaftsfunktion des Waldes soll auch die Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Schutzfunktion angestrebt werden.
- (6) Der Erhaltung und der Sicherung der Bewirtschaftung der Almen in Hinblick auf einen sanften Almtourismus soll vermehrt Augenmerk geschenkt werden.
- (7) Eine verstärkte betriebliche Nutzung insbesondere durch Handel- und Dienstleistungsbetriebe wird an der Bundesstraße mit Schwerpunkten in Barwies - Kirche und in Obermieming Bereich Gemeindeamt angestrebt. Dies soll durch geeignete Festlegungen bei der Widmungskategorie (z.B. Widmung in verschiedenen Ebenen und dergleichen) und durch Dichteangaben unterstützt werden, sodass attraktive Anziehungspunkte zum Einkaufen entstehen können. Die Erhaltung der Nahversorgungseinrichtungen soll dadurch weiter gesichert werden.

- (8) Die Ausweisung von Großformen des Handels (Sonderflächen für Einkaufszentren) ist nicht zulässig.
- (9) Die Entwicklung des Tourismus wird in einer verstärkten Ausrichtung und Schwerpunktsetzung auf den Familientourismus, auf den Seniorentourismus und auf den Gesundheitstourismus ("Wellnessregion") gesehen. Dabei soll der bestehende Naherholungs- und Ausflugstourismus ein weiteres Standbein sein.

Es wird eine Erhöhung der Bettenanzahl (überwiegend in gewerblichen Betrieben) angestrebt.

§ 6

Verkehrsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde strebt im Planungszeitraum den Neu- und Ausbau bzw. die Verbesserung der im Plan über bauliche Entwicklung dargestellten Verkehrswege an. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Maßnahmen:
 - a) Im Ortsgebiet von Fronhausen werden entlang der Bundesstraße durch geeignete Maßnahmen (z.B. teilweiser Straßenrückbau, Ausbildung eines Radweges, von Stellplätzen, Bepflanzungsmaßnahmen und dergleichen) eine weitere Verkehrsberuhigung und eine Verbesserung der derzeit unzureichenden Straßenraumgestaltung angestrebt. Ebenfalls angestrebt wird eine verkehrstechnisch verbesserte Einbindung der innerörtlichen Wege sowie eine übersichtlichere Verkehrssituation mit getrennten Fußgängerbereichen.
 - b) Durch geeignete Maßnahmen ist die Verkehrssituation für Berufstätige, insbesondere für die Pendler, zu verbessern, wobei der Verbesserung des Angebotes an öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorrang einzuräumen ist.

§ 7

Sonstige Infrastruktur

- (1) In Abstimmung mit der angestrebten Gesamtentwicklung sind hinsichtlich der Wasserversorgung vordringlich folgende Maßnahmen zu setzen:
 - a) Das gemeinsame Projekt der Wassergenossenschaften für die „Quellfassung Stöttl“ ist durchzuführen.
- (2) Im Planungszeitraum sind nachfolgende Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zu setzen:
 - a) Die erforderlichen Kanalnetzerweiterungen und Auswechslungen sind durchzuführen.
- (3) Im Planungszeitraum wird außerdem die Setzung folgender weiterer infrastruktureller Maßnahmen angestrebt:
 - a) Sicherung von Flächen für die Hauptschulerweiterung.
- (4) Im Bereich der Energieversorgung sind Maßnahmen für eine verstärkte Nutzung der vorhandenen erneuerbaren Energiepotentiale unter Beachtung der Empfehlungen des Energieleitplanes zu setzen, wobei auf die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu achten ist.

§ 8

Schutz des Orts- und Straßenbildes

- (1) Das Ortsbild ist unter Bedachtnahme auf die charakteristischen, ortsbildprägenden Merkmale zu erhalten. Zu diesem Zweck können auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 20 TBO 2011 erlassen werden.
- (2) Folgende Bereiche werden als erhaltenswert eingestuft:
 - a) der Bereich um die Kirche Barwies (Alt-Barwies),
 - b) der Bereich um die Pfarrkirche / Widum Untermieming (Alt-Untermieming),
 - c) der Bereich um die Kirche St. Georg.

§ 9

Behördliche Maßnahmen

- (1) Zur Umsetzung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist der bestehende Flächenwidmungsplan innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Widersprüche zu den Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen, anzupassen oder neu zu erlassen.
- (2) Dabei können jene bereits als Bauland gewidmeten Flächen, soweit im örtlichen Raumordnungskonzept nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der festgelegten Hauptnutzung wiederum als Bauland gewidmet werden. Bestehende Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen sind, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Widmung vorliegen, wiederum als Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen zu widmen.

§ 10

Besondere privatwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) Zur Absicherung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere zur Sicherstellung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für gewerbliche Zwecke, sowie zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist, kann die Gemeinde unterstützend privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern abschließen.
- (2) Im Rahmen der Freigabe von Baulandflächen mittels Bebauungsplan, die mit Reihen-, Mehrfamilien-Wohnhäusern und dergleichen überbaut werden sollen, ist darauf hinzuwirken, dass ausreichend Wohnungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Neuwidmungen ist der widmungsbegleitende Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen im Sinne der Bestimmungen des § 33 TROG 2011 vorzunehmen, wobei vertraglich vorrangig die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes im Rahmen einer bodensparenden Bebauung festzulegen ist.
- (4) Grundsätzlich ist auch bei Erlassung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und bei Erlassung und Änderung eines Bebauungsplanes der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen im Sinne des § 33 des Tiroler Raumordnungsgesetzes anzustreben.

§ 11

Inkrafttreten

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Mieming

Dr. Franz DENG

ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN

1. AUFLAGE
vom: 07.01.2016
bis 18.02.2016

2. AUFLAGE
vom: 18.05.2016
bis: 01.06.2016

3. AUFLAGE
vom: 23.09.2016
bis 10.10.2016

DEM ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 19.10.2016 ZUGRUNDE GELEGEN.

KUNDMACHUNG

vom: 28.12.2016
bis: 12.01.2017

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieming vom 19.10.2016,
mit der das örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird.

Erläuterung der Zähler



Architekt Dipl.-Ing Erwin Ofner
A – 6410 Telfs, Untermarktstraße 1a, Tel 05262 - 62071

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	ERLÄUTERUNG DER ZÄHLER	3
1.01	Bereich Fernblick - Larchet - Fronhausen.....	3
1.02	Bereich Krebsbach.....	4
1.03	Bereich Barwies – Obermieming nördlich der Bundesstraße	4
1.04	Bereich Obermieming Gewerbegebiet.....	5
1.05	Bereich Barwies - Obermieming südlich der Landesstraße westlich Lehnbach	6
1.06	Bereich Obermieming nördlich der Bundesstraße östlich Lehnbach ..	7
1.07	Bereich Golfplatz	7
1.08	Bereich Obermieming südlich der Bundesstraße	8
1.09	Bereich Tabland - Zein - Locherboden	8
1.10	Bereich See.....	9
1.11	Bereich Weidach – Siedlung südlich Landesstraße.....	9
1.12	Bereich Weidach nördlich Landesstraße	10
1.13	Bereich Untermieming	11
1.14	Bereich Müllerhof	12
1.15	Bereich Fiecht.....	12
1.16	Bereich Gaistal	12

1.0 ERLÄUTERUNG DER ZÄHLER

Zeitzone:

Z1: Zeitzone 1 für unmittelbaren Bedarf

Z0: Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen (siehe Zählerbeschreibung)

ZV: Bauverbotsfläche für bereits gewidmetes Bauland, bauliche Nutzung erst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1 überwiegend lockere Bauweise, geringe Baudichte.

Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 1,8 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Für Bauplatzgrößen über 800 m², Wohnanlagen und bei höheren Baudichten bzw. Bauhöhen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.

D2: Dichtezone 2 überwiegend mittlere Baudichte (Doppel- bzw. Reihenhausbauweise)

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes für unbebaute Grundstücke und Nachverdichtungen, bei denen die Baumasse um mehr als 25 v.H. vergrößert wird.

B!: Bebauungsplanpflicht

1.01 Bereich Fernblick - Larchet - Fronhausen

M 01		Vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone	1
			Dichtezone	1
		Erläuterungen: Geringe Nachverdichtungsmöglichkeit, bestehender Gastbetrieb.		

W 01	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Die Überbauung der Siedlung am Larchetweg ist weitgehend abgeschlossen. Die unbebauten Flächen können nach Abklärung der Erschließungsvoraussetzungen einer Überbauung zugeführt werden.			

W 02	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
	Dichtezone:		1	
	Erläuterungen: <i>In Fronhausen gibt es nur kleine Baulandreserven, Nachverdichtungen sind anzustreben.</i>			

W 03	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	ZV
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die unbebauten aber gewidmeten Fläche sind mit einem Bauverbot zu belegen. Eine Freigabe darf erst nach Prüfung des nachgewiesenen Bedarfes und des Vorliegens der Erschließungsvoraussetzungen erfolgen.</i>			

1.02 Bereich Krebsbach

W 04	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Es bestehen nur geringe Baulandreserven.</i>			

1.03 Bereich Barwies – Obermieming nördlich der Bundesstraße

M 03	Nutzung:	vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	2
	Erläuterungen: <i>Geringe Baulandreserven. Die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe sind bei Bedarf durch entsprechende Widmungen in ihrem Bestand zu sichern. Durch entsprechende Maßnahmen sind die baurechtlichen Erfordernisse für die Objekte (Bauplatzbildung) nördlich des Kirchplatzes zu berücksichtigen. Zur Verbesserung der Kreuzung Einfahrt in den Lebensmittelmarkt und zur Erschließung der nördlich davon liegenden Flächen ist eine Verschiebung des Entwicklungsbereiches nach Westen vorgesehen.</i>			

M 04	Nutzung:	vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	2
	Erläuterungen: <i>Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen, geringe Baulandreserven. Entlang der Landesstraße ist eine dichtere Verbauung bzw. Nachverdichtung anzustreben, die gleichzeitig eine Geschäftsnutzung beinhaltet.</i>			

W 05	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Das Siedlungsgebiet ist voll erschlossen. Neben einer Nachverdichtung des Baubestandes ist die Überbauung der Bauland – Reserveflächen anzustreben.</i>			

S 02	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Das Bestandsgebäude mit Parkplatz für die Gastwirtschaft Moosalm mit Erweiterung der Parkierungsmöglichkeiten nach Süden ist als Sondernutzung aufzunehmen. Der hohe Grundwasserstand ist vor eine Widmung und Bebauung abzuklären.</i>			

S 03	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
		Erläuterungen: Weiterführung der Widmung für das Freischwimmbad mit Nebenanlagen und den Parkplatz.		

T 01	Nutzung:	vorwiegend touristische	Zeitzone:	1
		Nutzung	Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Der Bereich umfasst den Hotelbetrieb und die Sondernutzung für den Betrieb der Kleinbahn mit Kinderspielplatz.			

W 06	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	0
			Dichtezone:	B! D1
	Erläuterungen: Die Erweiterungsfläche des Gemeindesiedlungsgebietes für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Mieming haben. Erst nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen und Sicherung der Einflussmöglichkeit der Gemeinde kann die Fläche in das Bauland aufgenommen werden.			

1.04 Bereich Obermieming Gewerbegebiet

M 06	Nutzung:	vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	B! D1
	Erläuterungen: Für die Reserveflächen ist ein Erschließungskonzept zu erstellen und die Bodenordnung herzustellen und können im Sinne eines beschränkten Mischgebietes einer Bebauung zugeführt werden.			

1.05 Bereich Barwies - Obermieming südlich der Landesstraße westlich Lehnbach

M 02	Vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone	1
		Dichtezone	2
Erläuterungen: <i>Die Baulandreserven sind einer Überbauung zuzuführen.</i> <i>Die am östlichen Siedlungsrand liegende Fläche ist für den geförderten Wohnbau zu sichern, der nördlich davon liegende Teil und die westlich des Kirchplatzes gelegene Fläche kann bei nachgewiesenem Bedarf nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 33 TROG 2011 in das Bauland aufgenommen werden. Bei Abschluss dieser Vereinbarung ist auch sicherzustellen, dass auf Gst 11177 ein für Fußgänger und Radfahrer nutzbarer Weg zur Erschließung des Gst 11178 vorgesehen wird.</i>			

W 07	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Geringe Baulandreserven, die bereits bebaute, nicht gewidmete Fläche kann bei Bedarf in die bauliche Entwicklung aufgenommen werden.</i>			

M 05		Vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone	1
			Dichtezone	2
<i>Erläuterungen: Entlang der Landesstraße ist eine dichtere Verbauung bzw. Nachverdichtung anzustreben, die zumindest im östlichen Teil gleichzeitig eine Geschäftsnutzung beinhaltet Die Baulandreserven sind einer Überbauung zuzuführen.</i>				

M 07	Nutzung:	vorwiegend Mischnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die Entwicklung ist weitgehend abgeschlossen, eine geringfügige Abrundung der Siedlungsgrenze soll Abstandsprobleme für Eigenbedarf-Erweiterungen vermeiden.</i>			

1.06 Bereich Obermieming nördlich der Bundesstraße östlich Lehnbach

L 01	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche	Zeitzone:	1
		Nutzung	Dichtezone:	2
	Erläuterungen: Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen, geringe Baulandreserven.			

S 01	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
		Erläuterungen: Die bestehende Sonderfläche für einen Parkplatz ist weiterzuführen.		

S 04	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
	Dichtezone:		1	
	Erläuterungen: Eine Ausweisung einer Sonderfläche Parkplatz für den Beherbergungsgroßbetrieb ist zulässig.			

T 02	Nutzung:	vorwiegend touristische	Zeitzone:	1
		Nutzung	Dichtezone:	2
	Erläuterungen: <i>Der überbaute Bereich ist voll erschlossen. Die Abgrenzung des Entwicklungsbereiches für den bestehenden Beherbergungsgroßbetrieb mit Nebenanlagen und –einrichtungen wurde nach Westen für eine Erweiterungsmöglichkeit verschoben. Im Osten schließen die Flächen für die Golfrezeption und des Parkplatzes für den Golfbetrieb an. Eine weitere touristische Entwicklungsmöglichkeit wird im unmittelbaren Anschluss nach Osten gesehen. Es liegen jedoch derzeit noch keine konkreten Vorstellungen vor.</i>			

1.07 Bereich Golfplatz

SF 02	Nutzung:	Sondernutzung für Sport und Erholung	Zeitzone:	1
				1
	Erläuterungen: <i>Der Bereich soll wiederum als öffentlicher Golfplatz ausgewiesen werden. Zulässig ist auch weiterhin die Ausweisung von Sonderflächen für das bestehende Gebäude für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und Nebenräume und -anlagen für den Golfbetrieb.</i>			

SF 01	Nutzung:	Sondernutzung für Sport und Erholung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Der Bereich soll wiederum als öffentlicher Golfplatz und Nebenanlagen, die dem Golfbetrieb dienen, ausgewiesen werden. Zulässig ist auch weiterhin die Ausweisung für ein Restaurant ohne Zimmer für Gäste in- und außerhalb des Golfbetriebes.			

1.08 Bereich Obermieming südlich der Bundesstraße

L 02	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche	Zeitzone:	1
	Nutzung		Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen. Nicht gewidmete Flächen dürfen bei nachgewiesenem Bedarf nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 33 TROG 2011 in das Bauland aufgenommen werden. Eine Abklärung mit der Landesgeologie ist im Widmungsfall an der Hangkante zum Tal entlang des Lehnbaches erforderlich.			

L 03	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	B! D1
	<i>Erläuterungen: Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen. Die Einfügung der Überbauung der neuen baulichen Entwicklungsfläche in das Orts- und Landschaftsbild ist durch Erlassung eines Bebauungsplanes sicherzustellen. Dem Bundesdenkmalamt ist aufgrund der speziellen Lage und Nähe zur denkmalgeschützten Kirche Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.</i>			

1.09 Bereich Tabland - Zein - Locherboden

L 05	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche	Zeitzone:	1
		Nutzung	Dichtezone:	1
	<i>Erläuterungen: Die überbauten Flächen sind voll erschlossen, es bestehen noch geringe Baulandreserven. Im Nordwesten der Siedlung Tabland ist vor einer allfälligen Widmung der Grundwasserstand zu klären. Nach Abschluss von Vereinbarungen nach § 33 TROG 2011 und Nachweis des Bedarfes können die noch nicht gewidmeten Flächen in das Bauland aufgenommen werden.</i>			

SF 04	Nutzung:	Sondernutzung für Sport und Erholung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Der bestehende gewerbliche Reitplatz ist zulässig.			

S 05	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
	Dichtezone:		1	
	Erläuterungen: <i>Die bestehenden Parkplatzflächen für Besucher der Wallfahrtskirche Locherboden bzw. für Naherholungssuchende sind als Sonderfläche aufzunehmen. Es bestehen noch geringfügige Abrundungsflächen für eine Erweiterung.</i>			

1.10 Bereich See

L 04	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen. Die derzeit noch unbebauten Entwicklungsflächen sind insbesondere für die Deckung des Bedarfes für im Weiler bereits ansässigen Personen vorgesehen und können nach Ergänzung der Erschließung in das Bauland aufgenommen werden.</i>			

S 11	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Beim Modellflugplatz kann der bestehende Schuppen (Nutzfläche ca. 12 m2) als Lager für den Verein genutzt werden.</i>			

1.11 Bereich Weidach – Siedlung südlich Landesstraße

W 08	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die Erweiterung des Gemeindesiedlungsgebietes für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Mieming haben, ist künftig nur im Südosten möglich und wird durch die geplante Sondernutzung begrenzt. Eine Pufferzone zu den unterschiedlichen Nutzungen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.</i> <i>Die noch nicht gewidmeten Flächen dürfen erst nach Sicherstellung einer zweckmäßigen verkehrsmäßigen Erschließung in das Bauland aufgenommen werden. Voraussetzung ist die allgemeine Verfügbarkeit der Flächen zu einem sozialverträglichen Preis, gegebenenfalls ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 33 TROG 2011 vorzunehmen.</i>			

S 06	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Bereich der bestehenden Freibadeanlage mit Badeseebetriebsgebäude, Restaurant und Nebenanlagen.</i>			

S 07	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	0
			Dichtezone:	B! D1
	Erläuterungen: <i>Bereich des bestehenden Parkplatzes für die Freibadeanlage. Südlich anschließend sind Flächen, die ergänzende insbesondere touristische Nutzungen für den Badensee ermöglichen sollen (z.B. Erweiterung Stellplatzflächen, Campingplatz udgl.). Die Verfügbarkeit der Flächen ist gegebenenfalls durch Abschluss von Vereinbarungen nach § 33 TROG 2011 sicherzustellen. Eine zweckmäßige verkehrsmäßige Erschließung und ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung und Erschließung mit Trinkwasser muss sichergestellt sein. Auf eine ordnungsgemäße Einbindung in das Landschaftsbild ist zu achten, gegebenenfalls ist dies durch Erlassung eines Bebauungsplanes sicherzustellen. Der Parkplatz ist durch eine Pufferfläche vom anschließenden Wohngebiet zu trennen.</i>			

1.12 Bereich Weidach nördlich Landesstraße

G 01	Nutzung:	vorwiegend gewerbliche	Zeitzone:	1
		Nutzung	Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen. Die Entwicklung führte in Teilen zu einer Nutzung, die einem beschränkten Mischgebiet entspricht.</i>			

G 02	Nutzung:	vorwiegend gewerbliche	Zeitzone:	0
		Nutzung	Dichtezone:	B! D1
	Erläuterungen: <i>Die Voraussetzung für eine Aufnahme in das Bauland ist die allgemeine Verfügbarkeit der Flächen zu einem gewerbevertraglichen Preis. Dies ist gegebenenfalls durch Abschluss von Vereinbarungen nach § 33 TROG 2011 sicherzustellen. Die Erweiterung hat den bestehenden Grüngürtel zu berücksichtigen. Die Höhenentwicklung ist durch einen Bebauungsplan einzuschränken, dass die bestehende Hangkante nicht übersprungen wird.</i>			

G 03	Nutzung:	vorwiegend gewerbliche	Zeitzone:	0
		Nutzung	Dichtezone:	B! D1
	Erläuterungen: <i>Unter Einhaltung eines Grüngürtels zur Landesstraße besteht eine Entwicklungsmöglichkeit für Gewerbebetriebe, begrenzt durch eine ehemalige Deponie im Westen. Vor einer Widmung ist durch entsprechende Bodenuntersuchungen sicherzustellen, dass der Abstand zur Deponie ausreichend gegeben ist. Zu prüfen ist dabei, ob eine Verlegung des Skaterplatzes eine Verbesserung der Nutzung ermöglicht. Die Aufnahme in das Bauland soll nach Vergabe der Entwicklungsfläche G 02 erfolgen, durch die Widmung ist sicherzustellen, dass lärmintensive Betriebe ausgeschlossen werden.</i>			

SF 03	Nutzung:	Sondernutzung für Sport und	Zeitzone:	1
		Erholung	Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Bestehende Sportflächen und Einrichtungen. In Abstimmung mit dem Gewerbegebiet ist eine geänderte Situierung des Skaterplatzes im Süden vorzusehen.</i>			

1.13 Bereich Untermieming

W 09	Nutzung:	vorwiegend Wohnnutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die überbauten Bereiche der Siedlung sind voll erschlossen, nur geringe Baulandreserven vorhanden.</i>			

L 06	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche	Zeitzone:	1
		Nutzung	Dichtezone:	1
	Erläuterungen: <i>Die überbauten Bereiche sind voll erschlossen, nur noch geringe Baulandreserven vorhanden. Die für den angemeldeten Bedarf im Nordosten bei einem landwirtschaftlichen Betrieb liegende Entwicklungsfläche kann in das Bauland aufgenommen werden. Die Entwicklungsflächen westlich der Kirche und die nördlich des ehemaligen Altenheims dürfen erst nach Bildung erschließbarer Bauplätze (eventuell nach Tausch) und Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen sowie Klärung der Kostentragung in das Bauland aufgenommen werden. Dies ist gegebenenfalls durch Abschluss von Vereinbarungen nach § 33 TROG 2011 sicherzustellen.</i>			

S 08	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
	Dichtezone:		1	
	Erläuterungen: Die im Gemeindebesitz befindlichen Flächen sind für Erweiterungen von Einrichtungen und Anlagen der Volksschule / Kindergarten (z.B. Ausbildung einer Freispielfläche) vorbehalten.			

1.14 Bereich Müllerhof

L 07	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	B! D1
	Erläuterungen: Für die noch nicht überbauten Flächen ist ein Erschließungskonzept zu erstellen und die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Einbindung in das Landschaftsbild vorzunehmen.			

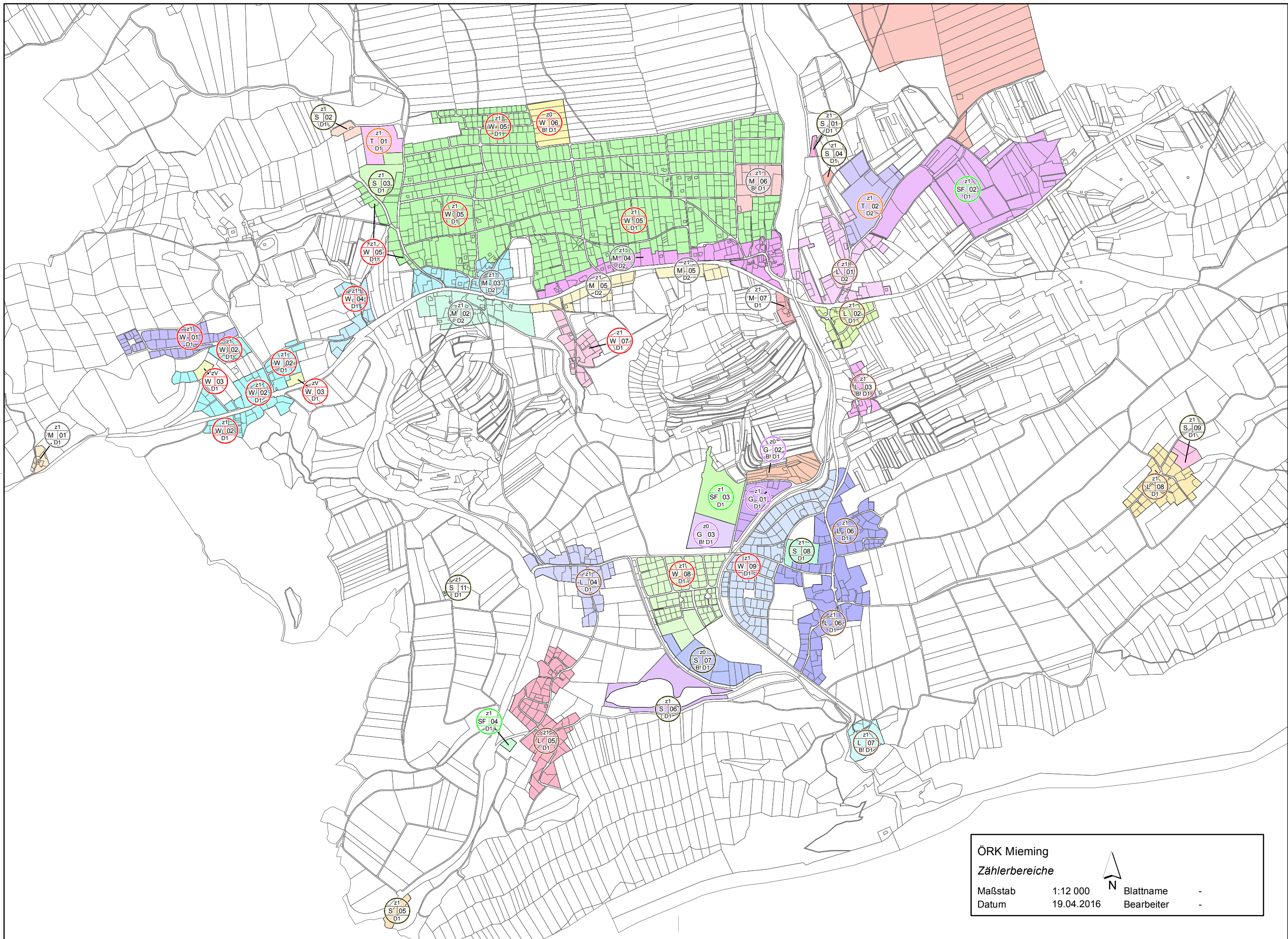
1.15 Bereich Fiecht

L 08	Nutzung:	vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Geringe Baulandreserven.			

S 09	Nutzung:	Sondernutzung	Zeitzone:	1
	Dichtezone:		1	
	Erläuterungen: <i>Innerhalb des gekennzeichneten Bereiches sind ergänzende Einrichtungen für die bestehende Reitanlage zulässig. Auf eine ordnungsgemäße Einbindung in das Landschaftsbild ist zu achten.</i>			

1.16 Bereich Gaistal

S 10		Sondernutzung	Zeitzone:	1
			Dichtezone:	1
	Erläuterungen: Für die bestehende Feldernalm soll eine bauliche Erweiterung möglich sein. Auf der vorgesehenen Fläche ist der Bestand und die Erweiterung des Almgasthofes mit Gästebetten und der Bestand und Erweiterung eines Stallgebäudes im Rahmen des Almbetriebes zulässig.			



ÖRK Mieming

Zählerbereiche

Maßstab

1:12 000

Datum

19.04.2016

N

Blattname

-

Bearbeiter

-